



# Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung

zwischen

Bayerische Rhöngas GmbH  
Hauptstraße 3  
97616 Bad Neustadt  
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

(nachfolgend Lieferant genannt)



## Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 sowie auf Basis des zwischen dem Netzbetreiber und Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages für die Energieart Erdgas dem Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung. Der Lieferant nutzt dieses Erdgasverteilungsnetz zur Belieferung eigener letztverbrauchender Kunden mit Erdgas. Dies betrifft auch Kunden des Lieferanten, die nicht dem Anwendungsbereich der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (GasGVV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung vom 01. November 2006 (NDAV) unterliegen, namentlich auch Kunden, welche an Mittel- oder Hochdruck angeschlossen sind.

Der Lieferant hat bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen und/oder mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen einen eigenen Anspruch sowie ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, die ihm gegenüber seinen eigenen Kunden zustehenden Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Diese Rechtsausübung ist dem Lieferanten nur dadurch möglich, dass der Netzbetreiber die von den betreffenden Kunden zum Zwecke der Entnahme von Erdgas erfolgte Anschlussnutzung im Namen und Auftrag des Lieferanten gegen Entgelt unterbricht und ggf. wieder herstellt.

Zu diesem Zwecke und vor diesem Hintergrund vereinbaren der Netzbetreiber und der Lieferant folgendes:

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber gewährleistet dem Lieferanten die diskriminierungsfreie Durchführung von Unterbrechungen der Anschlussnutzung von Kunden des Lieferanten zum Zwecke der Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas sowie deren Wiederherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eigene Ansprüche des Netzbetreibers auf Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie deren Wiederherstellung bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Die Erbringung von Inkassodienstleistungen, insbesondere die Annahme von Barzahlungen der Kunden vor Ort, die Einzahlung von Geldern auf Konten des Lieferanten sowie die kaufmännische Verwaltung von Zahlungsbelegen ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und wird ausdrücklich vom Netzbetreiber nicht erbracht.

### 2. Voraussetzung und Durchführung der Anschlussnetzungsunterbrechung (Sperrung)

- 2.1 Der Netzbetreiber ist nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung solcher Kunden des Lieferanten für den Bezug von Erdgas aus dem Netz verpflichtet, die der Lieferant entsprechend dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren zur Sperrung bei ihm angemeldet. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung vereinbaren.
- 2.2 Der Netzbetreiber nimmt die Anschlussnetzungsunterbrechung im Regelfall binnen 8 Werktagen ab Zugang der in Ziffer 2.1 benannten Anmeldung vor.
- 2.3 Dem Netzbetreiber steht das Recht zu, angenommene Aufträge unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren und zu priorisieren.



- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Lieferanten abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Sperrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem zu sperrenden Kunden oder aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten entsprechend dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.
- 2.5 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Kunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung gemahnt werden und die Unterbrechung der Anschlussnutzung seitens des Lieferanten angedroht wird.
- 2.6 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen; dies obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über erfolglose Sperrversuche dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.
- 2.8 Soweit der Lieferant für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber zusammen mit dem Sperrauftrag nach **Anlage 1** zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 2.9 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hierüber entsprechend dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.
- 2.10 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich in geeigneter Weise.
- 3. Voraussetzungen und Durchführung der Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung)**
- 3.1 Der Netzbetreiber hebt die Anschlussnutzungsunterbrechung entsprechend dem nach Anlage 2 vereinbarten Verfahren unverzüglich auf. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vereinbaren.
- 3.2 Soweit ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Letztverbraucher insbesondere durch Beendigung des Liefervertrages mit dem Letztverbraucher nicht



mehr besteht, ist der Netzbetreiber zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Lieferanten bedarf.

- 3.3 Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten entsprechend dem nach Anlage 2 vereinbarten Verfahren unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.
- 3.4 Der Netzbetreiber wird bei der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen außer in den Fällen der Ziffer 3.2 ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 3.5 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Versuche der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu unternehmen. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über die erfolglose Entsperrung entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.
- 3.6 Nach vollzogener Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hierüber entsprechend dem nach Anlage 2 vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.

#### **4. Freistellung / Haftung / Höhere Gewalt**

- 4.1 Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich und versichert, dass die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung im Verhältnis zu den betroffenen Kunden jeweils vorliegen und den betroffenen Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 4.2 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stellt der Lieferant den Netzbetreiber dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen frei, die sich gegen den Netzbetreiber aus berechtigter Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ergeben können. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem zur notwendigen Rechtsverteidigung erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen und ihn hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren und Möglichen umfassend bei der Abwehr von Ansprüchen solcher Kunden zu unterstützen.
- 4.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund einer richterlichen Anordnung oder Entscheidung verpflichtet wird, die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen bzw. die Anschlussnutzung wiederherzustellen, stellt der Lieferant den Netzbetreiber bereits mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen frei. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen. Die an der betreffenden Verbrauchsstelle entnommene Energie wird, sofern das Lieferverhältnis ungekündigt fortbesteht, stets dem Lieferanten zugeordnet.
- 4.4 Die Haftung des Netzbetreibers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.



- 4.5 Sollte der Netzbetreiber aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

## 5. Entgelte und Abrechnung

- 5.1 Der beauftragte Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Preisblatt zu ersetzen. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche, erfolglose Wiederanschlussversuche sowie im Falle einer Entsperrung nach Ziffer 3.2.
- 5.2 Die in der Anlage 3 benannten pauschalen Entgelte können bei Änderung der für die Berechnung maßgebenden spezifischen Kosten vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten rechtzeitig über etwaige Preisänderungen informieren. Die geänderten Netzentgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab Zugang. Der Lieferant hat das Recht, bei einer Entgelterhöhung diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgelterhöhung schriftlich zu kündigen.
- 5.3 Die Entgelte gemäß **Anlage 3** werden dem Lieferanten grundsätzlich nach jeweiliger Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden.
- 5.4 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %- Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 5.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 6. Inkrafttreten, Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Die Vereinbarung tritt außer Kraft mit Beendigung des zwischen Netzbetreiber und Lieferanten bestehenden Lieferantenrahmenvertrages Erdgas, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.



## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenen Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 7.3 Die Vertragspartner benennen nach Vertragsabschluss gemäß Anlage 4 ihre für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Ansprechpartner.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 7.5 Sollten sich sonstige für diese Vereinbarung bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 7.6 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 7.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.8 Gerichtsstand ist Bad Neustadt.
- 7.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 7.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

.....  
Ort, Datum

Bad Neustadt, .....

.....  
Lieferant

.....  
BAYERISCHE RHÖNGAS GMBH

### **Anlagen**

- Anlage 1 Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung  
Anlage 2 Auftrag zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung  
Anlage 3 Preisblatt für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung  
Anlage 4 Ansprechpartner